Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1921

88 (20.12.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 88

O

073

Rarlsruhe, den 20. Dezember

1921

Inhalt:

Lohntarifvertrag vom 11. März 1921. Lohntarifvertrag, Kinderzuschläge. Nr. 305.

Mr. 306. Lohnfortgewährung bei Arbeitsverfaumnis. Mr. 307. Tuberfulofefürforge.

Mr. 308. Schadenerjapforberungen gegen Reichseifenbahn-Beamte

und Mrbeiter.

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Dr. 304. Lohntarifvertrag vom 11. Märg 1921.

(A 8. Zb 102. Nr. M 2044.)

Der Heichsverkehrsminister hat mit Erlag E. II. 91 Rr. 22 966 vom 5. Dezember 1921 verfügt:

Im Ginverständnis mit den vertragichließenden Arbeitnehmervereinigungen wird Anlage 5 L.T.B., Gebingeverfahren in den Gifenbahnwerfftätten, wie folgt geändert:

Im Reichsverkehrsblatt Rr. 12, Geite 95, ift im Abichnitt D, Abiat e, in dem mit den Worten "Bur Erledigung bon Streitigkeiten" beginnenden Absat hinter dem Bort "ferner" einzufügen: "auf Antrag der drei vom Reichsverkehrsministerium ernannten Beamten oder der drei von den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen bezeichneten Bertreter".

Dr. 305. Lohntarifvertrag, Rinderzuschläge.

(A 8. Zb 102. Nr. M 2053.)

Der Berr Reichsberkehrsminister hat mit Erlag E. II. 90. Nr. 22 983 vom 9. Dezember 1921 in einem bestimmten

Fall wie folgt entschieben:

Die Bestimmung in Biffer 4 & 6 Lohntarifvertrag fest für die Gewährung des Kinderzuschlags voraus, daß bie Baterschaft des Arbeiters zu dem unehelichen Kinde einwandfrei festgestellt ift. Für Beginn und Ende der Kinderzuschläge ift der Geburtstag des Kindes maßgebend. Wenn, wie im vorliegenden Falle, die Baterschaft des Arbeiters erft am 30. April d. J. für das am 29. November 1919 geborene uneheliche Kind durch gerichtliches Urteit festgestellt und der Arbeiter zur Unterhaltspflicht verurteilt worden ift, so geht ihm dadurch, daß er erst jest den Anspruch auf die Gewährung ber Kinderzulage geltend macht, der Rechtsanspruch auf die Kinderzulage für die rückliegende Beit nicht verloren, es fei denn, daß der Anspruch durch Bergicht oder Berjährung erloschen ift, was jedoch hier nicht zutrifft. Es bestehen baber feine Bedenken, dem Arbeiter von dem Zeitpunkte des Infrafttretens des Reichstohntarifteilvertrages an, alfo vom 1. Juni 1920, den Kinderzuschlag zu gewähren."

Bei Gewährung des Kinderzuschlags für uneheliche Kinder ift hiernach zu verfahren.

Rr. 306. Lohnfortgewährung bei Arbeitsverfäumnis.

(A 8. Zb 102. 9r. M 2072.)

Bu Berfügung Rr. 282 — A 8. Zb 102. Rr. M 1894 — im Antisblatt 82/1921.

Der Heichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 23067 vom 14. Dezember 1921 verfügt:

Der Erlaß E. II. 90. Rr. 22 709 hat nicht rudwirfende Gultigfeit, fondern tritt erft mit dem Tage feiner Ausgabe, bas ift ber 15. November b. 3., in Rraft. Gine Anrechnung ber Tagegelber ber Schöffen und Geschworenen auf ben Lohn fommt nicht in Frage.

Rr. 307. Tubertulojefürforge.

(A 5. Zb 30. Nr. M 1500.)

Im Plan für die Wirtschafts, Buch und Rechnungsführung ber Betriebsverwaltung wurde eine besondere Ausgabe ftelle (Titel 11, Biffer 1, Unterziffer 2) fur Tuberkulofebetämpfung vorgesehen. Durch Nachtragshaushalt fur 1921 find uns bom herrn Reichsverkehrsminifter Mittel zur Berfügung gestellt worben, auf die alle fur die Befampfung ber Tuberfuloje geleisteten Ausgaben zu Laften dieser Berrechnungsftelle zu buchen find.

Der Unterstützungsfonds darf für folche Ausgaben nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Die Zweckbestimmung ift im § 29 ber Buchungsordnung vom 1. April 1921 gegeben. Ergänzend wurde vom Herrn Reichsverkehrsminister folgendes bazu angeordnet:

"Bei der Tuberkulosebekämpfung ift gang besonderer Bert darauf zu legen, daß die lungenkranken aktiven Beamten und Arbeiter sowie ihre Angehörigen fich rechtzeitig einem durchgreifenden Seilverfahren unterziehen. Da die Beilftättenbehandlung ber Arbeiter jum Aufgabenkreise ber Arbeiterpenfionskaffe gehört, konnen die Rosten ber Fürforge für bie Arbeiter nur insoweit aus obigen Mitteln bestritten werden, als fie über die Raffenleiftungen hinaus notwendig werden sollten.

Bei der Einseitung eines als notwendig erkannten planmäßigen Heilverfahrens in einer Lungenheilstätte, einem Sanatorium, Krankenhaus, Genesungsheim oder Rurort übernimmt die Gifenbahnverwaltung der Anftalt gegenüber die Dedung ber Roften. Die Roftenbetrage find bemgemäß in folden Fällen nicht an ben Bediensteten, fonbern unmittelbar an bie Unftalt zu gahlen. Mit dem Bediensteten ift unter Berudfichtigung feiner wirtschaftlichen Berhaltniffe zu vereinbaren, mit welchem Betrage er sich an ben Rosten zu beteiligen hat. Der hiernach von ihm an die Gisenbahnverwaltung zu erstattende Anteil ist in der Höhe der durch die Abwesenheit des Kranken im Haushalt gemachten Ersparnisse zu bemessen. Der Bebienstete hat sich schriftlich damit einverstanden zu erklären, daß der vereinbarte Betrag gelegentlich der Gehalts- oder Lohnzahlungen in einer Summe oder in Teilbeträgen einbehalten wird. Die innerhalb des laufenden Rechnungsjahres einbehaltenen Beträge sind durch Ausgabeabsehung bei Titel 11, Jiffer 1, Unterzisser 2, die nach Abschlungsiahres eingezahlten bei Einnahmeitel 6 Zisser 7 zu vereinnahmen.

Bon den weiteren Ausgaben, die aus obigen Mitteln zu leisten sind, werden noch folgende besonders hervorgehoben: Erleichterung der Nach behandlung der aus den Heilstätten entlassenen Lungenkranken durch Gewährung von Beihilsen zur Beschaffung hochwertiger Nahrungsmittel während der Rekonvaleszenz, Berbesserung der Bohnungsverhältnisse, Beihilsen zur Beschaffung besonderer Betten für die Kranken, Unterstützung der Siechen (unheilbar Kranken), Gewährung von Familienunterstützungen, insbesondere an solche Eisenbahnersamilien, deren Bestand durch Tuberkuloseerkrankung gestährdet ist.

Die für berartige Aufwendungen zu gewährenden Beihilfen sind, soweit der Kranke selbst über ausreichende Mittel nicht verfügt, so zu bemessen, daß sie auch wirklich eine fühlbare wirtschaftliche Hilfe bedeuten. Hierbei kann die sonst für die Gewährung von Unterstützungen allgemein vorgeschriebene Zuständigkeitsgrenze nach pflichtmäßigem Ermessen der Eisenbahn-Generaldirektion nötigensalls überschritten werden.

Etwa ½0 ber überwiesenen Summe kann zur Unterstützung von Wohlfahrtsvereinigungen der Eisenbahner (Eisenbahner Bahn-Frauenvereine, Fürsorgestellen usw.) zur Beschaffung von Wilch für tuberkulosegefährdete Eisenbahnerkinder verwendet werden. Die Wohlfahrtsvereinigungen haben die Gewähr zu übernehmen, daß die Wilch den ausgewählten Kindern auch tatsächlich zugute kommt.

In letzter Linie sind aus den Mitteln die Kosten der Entsendung Jugendlicher (Werkstättenlehrlingen der ersten beiden Jahrgänge und Betriebsarbeiter bis zu 16 Jahren) in Erholungsheime zur Borbeugung gegen Lungentuberkulose zu bestreiten (vgl. den Telegrammbrieferlaß vom 11. August d. J. E. II. 93 Nr. 5475). Zu diesen Reisen erhalten die Jugendlichen gemäß § 3 Zisser 5 I b der Freisahrtordnung freie Bahnsahrt."

Als besondere Fürsorgemaßnahme auf dem Gebiet der Tuberkulosebekämpsung kommt für das aktive Personal unseres Dienstbereichs in erster Linie die weitestgehende Ermöglichung eines Aurgebrauchs im Friedrich-Hilda-Genesungsheim in Frage. Die versügbaren Mittel sind aber nicht so hoch, daß unter Berücksichtigung der heutigen Wirtschaftslage die zurzeit von den Kranken aufzubringenden Verpstegungssähe (Amtsblatt-Beilage 40/1921, A 3 b. Zb 30. Nr. 1582) auch ab 1. Januar 1922 beibehalten werden können.

Im Einverständnis mit dem Bezirksbeamten- und Bezirksbetriebsrat haben wir vom genannten Zeitpunkt ab, vorbehaltlich der Genehmigung des Hern Reichsverkehrsministers, den an die Eisenbahn-Generaldirektion zu erstattenden Anteil an den Berpslegungskosten für die Beamten der Gruppe IX und auswärts der Besoldungsordnung und ihre Angehörigen auf 25 M, für alle übrigen Beamten und ihre Angehörigen sowie die Angehörigen von Kassenmitgliedern auf 20 M für jeden Berpslegungstag sestgesetzt, sosen nicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Berhältnisse des Bediensteten mit ihm im Einzelfalle ausnahmsweise ein anderer Kostenbeitrag vereinbart wird.

Für ausgebehnte Bekanntgabe der Fürsorgemaßnahmen an das Personal ist Sorge zu tragen. Die Behandlung der Aufnahme- und Unterstützungsgesuche hat mit größter Beschleunigung zu ersolgen. Ferner ist im Anhang I: Borschriften sür die Bekämpfung der Tuberkulose (Lungenschwindsucht) (Tub.B.), der Borschriften für den bahnärztlichen Dienst (Arzt.B.) Dienstanweisung Ar. 56, auf Seite 21 und 22 entsprechend Bormerkung zu machen.

Rr. 308. Schadenerjatforderungen gegen Reichseisenbahn-Beamte und Arbeiter.

(A 2. Zb 9. Mr. M 1976.)

Erlaß bes herrn Reichsverfehrsministers E. I. 17. 4224 vom 24. November 1921:

"Der Herr Reichspräsident hat mir in Abänderung seines Erlasses vom 9. September 1921 durch Erlas vom 22. November 1921 die Besugnis erteilt, die Ermächtigung zur Ermäßigung und zum Erlas von Schadenersatsforderungen gegen Reichseisenbahn-Beamte und Arbeiter, die im Eisenbahn-Betrieb und Berkehr durch deren Bersehen entstanden sind und noch entstehen, die zu einem durch Schätzung zu ermittelnden Betrag von 5000 M für jeden Einzelsall auf die Eisenbahn-Beneraldirektionen und Eisenbahnbirektionen weiter zu übertragen.

Demgemäß wird die den Eisenbahn-Generaldirektionen und Eisenbahndirektionen durch Erlaß vom 20. September 1920
— Reichsverkehrsblatt S. 82 — erteilte Ermächtigung dahin erweitert, daß der Betrag von 500 M auf 5000 M erhöht wird."
Die Berfügung Nr. 646 A. R 18 im Berordnungsblatt Nr. 18 vom 18. November 1920 ist hiernach zu ändern.